

Hinweise zum Umgangsrecht

Für **Eltern**, die auseinandergehen und sich scheiden lassen, ist das Bewältigen der Besuchsregelung eine komplizierte Aufgabe. Vielen Eheleuten fällt es sehr schwer, überhaupt weiterhin miteinander Kontakt zu haben. Sie können kaum ertragen, dass sich das Kind noch hingezogen fühlt zu dem Menschen, den sie selbst nun nicht mehr zum Ehepartner haben wollen und der ihnen wehgetan oder sie enttäuscht hat. Diese ungunstigen Gefühle ändern sich aber mit der Zeit, wenn jeder aus der Trennung oder Scheidung einen neuen Weg und wieder Vertrauen zu sich und der Umwelt gefunden hat. Bei all den erlittenen Verletzungen sollte nicht vergessen werden, dass beide Eltern das Kind lieben. Durch das Kind bleibt eine gemeinsame Verpflichtung als Eltern bestehen. Je mehr es gelingt, die Kränkung als Ehepartner hintanzustellen, desto eher können die Scheidungseltern das bestmögliche für das Kind wie für sich selbst tun.

Das **Kind** hat in der Regel den Wunsch, dass die Eltern zusammenbleiben. Wenn das nicht möglich ist, so will es doch die Beziehung zu beiden Elternteilen ohne Schuldgefühle fortsetzen können, auch wenn das oft nicht so erkennbar ist. Es kann zum Beispiel sein, dass das Kind dem sorgeberechtigten Elternteil nicht weh tun will und deshalb die Beziehung zum anderen Elternteil nicht mehr wirklich fordert oder diese sogar ablehnt. Dennoch kreisen seine Gedanken um den verlorenen Elternteil; die Phantasien um ihn belasten mehr als eine Auseinandersetzung mit ihm in der Wirklichkeit.

Wenn die Eltern nicht gegeneinander arbeiten, kann dem Kind die Bewältigung der Situation - die Trauer um die Trennung und der Aufbau von etwas Neuem - gelingen. Es ist für ein Kind unmöglich, gute Gefühlskontakte zu beiden Eltern zu behalten oder wieder aufzunehmen, solange es Streitobjekt zwischen ihnen ist.

Es ist wichtig für das Kind, dass es die Beziehung zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil aufrecht erhalten kann. Das geschieht vor allem an den Besuchstagen.

Sowohl für die Eltern als auch für das Kind haben **festliegende Besuchstage** Vorteile:

Das Kind kann sich auf den Tag mit dem anderen Elternteil einstellen und sich darauf freuen. Der Besuchsberechtigte kann sich Zeit nehmen für das Zusammensein mit dem Kind und Aktivitäten planen. Der Sorgeberechtigte ist an diesem Tag entlastet und hat Zeit für sich.

Die feststehenden Besuchstage sind gerade in der Zeit der Trennung und Scheidung mit ihren Unsicherheiten nützlich, um das Kind an die Realität der Trennung zu gewöhnen und ihm gleichzeitig die Gewissheit zu verschaffen, dass der andere Elternteil nicht verloren ist.

Die **Besuchszeiten** sollten nicht verlegt werden, weil sich das Kind auf den Termin eingestellt hat.

Das Kind sollte pünktlich abgeholt und zur verabredeten Zeit zurückgebracht werden.

Der sorgeberechtigte Elternteil kann dem Kind zeigen, dass er gegen die Besuche nichts einzuwenden hat, indem er zum Beispiel das Kind auch selber zum anderen Elternteil bringt.

Das Zusammensein des Kindes mit dem besuchsberechtigten Elternteil soll für das Kind erfreulich verlaufen. Dies gelingt, wenn auf die Bedürfnisse des Kindes eingegangen wird. Dazu gehört, dass sich der besuchte Elternteil selbst mit dem Kind beschäftigt und die Wünsche des Kindes bei der Gestaltung der Besuchstage berücksichtigt. Das Kind sollte nicht sich selbst oder anderen Personen überlassen werden. Auch sensationelle Unternehmungen und Geschenke müssen nicht sein.

Die **Gestaltung des Besuchstages** ist Sache des besuchsberechtigten Elternteils. Dazu gehören auch Besuche, die der Besuchsberechtigte mit dem Kind z. B. bei den Großeltern oder Freunden unternimmt. Selbstverständlich darf der besuchsberechtigte Elternteil das Kind mit den ihm nahestehenden Menschen zusammenbringen. Bei Begegnungen des Kindes mit dem neuen Partner des Besuchsberechtigten sollte behutsam vorgegangen und auf die Gefühle des Kindes Rücksicht genommen werden.

Bei alledem muss der besuchsberechtigte Elternteil die Erziehungsgrundsätze des Sorgeberechtigten respektieren, damit das Kind nicht verunsichert wird und Beunruhigungen zeigt.

Für das Kind ist es wichtig, dass es beiden Eltern von seinen Erlebnissen mit dem anderen Elternteil frei erzählen kann, ohne dass ihm gegenüber der andere Elternteil kritisiert wird. Nur dann kann das Kind sich offen und vertrauensvoll äußern und wird nicht zwischen den Eltern hin- und hergerissen. Das bedeutet, dass das Kind Dinge für sich behalten darf, nicht ausgehorcht wird, nicht zu Notlügen greifen und kein schlechtes Gewissen haben muss. Dann wird die Gefahr, dass das Kind mit Unwohlsein oder anderen Auffälligkeiten reagiert, verringert.

Wenn derartige Störungen beim Kind auftreten, ist es notwendig, dass die Eltern darüber miteinander sprechen. Jedenfalls ist es falsch, die Ursachen für die Auffälligkeiten nur beim anderen Elternteil zu suchen und deswegen vielleicht sogar keine Besuche mehr zuzulassen. Sobald es den Eltern gelingt, sich zu den Besuchen positiv einzustellen, können sich die im Zusammenhang mit dem Besuch auftretenden Auffälligkeiten beim Kind wieder geben.

Kleinere Beunruhigungen und Nervosität, die vor oder nach dem Besuch auftreten, verschwinden in der Mehrzahl der Fälle von selbst und brauchen nicht gleich Anlass zur Sorge sein.

Wenn beim Kind jedoch schwere Störungen, wie z. B. Bettnässen, Nägelknabbern, anhaltende Schlafstörungen, Schulversagen, Aggressivität auftreten, sollten die Eltern fachkundige Hilfe in einer Familien- und Erziehungsberatungsstelle suchen.

Vielen Kindern fällt Abschiednehmen schwer. Gerade kleine Kinder trennen sich besonders ungern, wenn sie sich in der augenblicklichen Situation wohlfühlen. Sollte sich das Kind beim Abholen nur schwer vom sorgeberechtigten Elternteil trennen, so muss das nicht heißen, dass das Kind den anderen Elternteil nicht gern besucht oder gegen ihn beeinflusst ist.

Umgekehrt bedeuten Tränen beim Abschied vom besuchten Elternteil nicht, dass das Kind nicht gern zum sorgeberechtigten Elternteil zurück möchte und gegen ihn beeinflusst wurde.

Größere Kinder können die Besuchszeiten selbst verabreden. Leben Geschwister voneinander getrennt bei je einem Elternteil, ist es gut, die Besuchszeiten so zu vereinbaren, dass die Kinder möglichst oft zusammentreffen.

Es wird sich ergeben, dass der Besuchsplan von Zeit zu Zeit entsprechend dem Alter, den Interessen der Kinder oder sonstigen Veränderungen der Lebensbedingungen angepasst werden muss.